

Integration von Flüchtlingen im Handwerk

Grundsätzlich gilt:

- ➔ Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten haben keine Perspektive auf eine Ausbildung oder Beschäftigung in Baden-Württemberg. Sie werden in ihre Heimatländer zurückgeschickt. Priorität haben Asylsuchende, die vor Krieg und Verfolgung flüchten.
- ➔ Asylbewerber können grundsätzlich nach einer Wartefrist von drei Monaten nach Registrierung eine Ausbildung beginnen oder eine Arbeit aufnehmen.
- ➔ Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung durch Asylbewerber ist die Genehmigung der Beschäftigung bzw. Ausbildung durch die Ausländerbehörde. Die Genehmigung ist in den Nebenbestimmungen der Aufenthaltsgestattung vermerkt. Sofern noch keine Genehmigung vorliegt, kann diese bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden.
- ➔ Für die Aufnahme einer Beschäftigung muss im Regelfall die Zustimmung der Agentur für Arbeit eingeholt werden. Vor der Zustimmung prüft die Agentur unter anderem, ob nicht auch deutsche Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Diese Vorrangprüfung entfällt nach 15 Monaten des ununterbrochenen Aufenthalts in Deutschland. Für die Aufnahme einer Berufsausbildung wird keine Zustimmung der Agentur für Arbeit benötigt.
- ➔ Asylberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die jede Beschäftigung oder Ausbildung erlaubt. Abgelehnte Asylbewerber müssen Deutschland verlassen. Aufgrund humanitärer oder persönlicher Gründe kann die Abschiebung jedoch ausgesetzt und eine Duldung ausgesprochen werden. Nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde kann dann auch eine Beschäftigung oder Ausbildung aufgenommen werden.
- ➔ Voraussetzung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung im Handwerk sind ausreichende Deutschkenntnisse. Sie sind unerlässlich für die erfolgreiche Vermittlung von Ausbildungsinhalten, die Kommunikation innerhalb des Unternehmens und den Dialog mit den Kunden. Für die Aufnahme einer Ausbildung im Handwerk sind Sprachkenntnisse auf mindestens Niveau B1 eine Grundvoraussetzung. Zum Ende der Ausbildung muss mindestens das B2-Niveau nachgewiesen werden.

Flüchtlinge in einem Schulpraktikum:

- ➔ Im Rahmen des „Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen“ (VABO) und des Vorqualifizierungsjahres Arbeit/Beruf (VAB) bzw. der Dualen Ausbildungsvorbereitung (AVdual) erlernen Flüchtlinge die nötigen Sprachkenntnisse und berufsfachliche Grundkompetenzen, die sie für eine spätere Berufsausbildung benötigen. Um einen Einblick in die Arbeitswelt zu erhalten, ist es sinnvoll, den Unterricht durch Praktika in Handwerksbetrieben zu ergänzen. Voraussetzung ist jedoch ein Mindestmaß an vorhandenen Deutschkenntnissen.
- ➔ Praktika im Rahmen des VAB- oder VABO-Unterrichts sind entsprechend § 22 Abs. 1 MiLoG nicht mindestlohnpflichtig. Dies gilt auch für freiwillige Zusatzpraktika in den Schulferien, sofern diese der Berufsorientierung dienen.
- ➔ Praktika im Rahmen des VABO-Unterrichts sollten nur in enger Abstimmung mit den zuständigen Lehrkräften oder Jugendberufshelfer der beruflichen Schule durchgeführt werden. Praktika während der Schulzeit sind schulische Veranstaltungen. Die VAB- oder VABO-Schüler sind über die berufliche Schule versichert.

Flüchtlinge in Ausbildung:

- ➔ Flüchtlinge können sowohl in der Berufsschule als auch im Betrieb einen erhöhten Unterstützungsbedarf haben. Handwerksbetriebe, die sich zur Ausbildung von Flüchtlingen bereit erklären, sollten daher möglichst frühzeitig Kontakt mit ihrer zuständigen Handwerkskammer suchen. Die Ausbildungsberater der Kammern, die Kümmerer und Ausbildungsbegleiter stehen ihnen mit Rat und Tat zur Seite.
- ➔ Vor Beginn der Ausbildung kann eine Einstiegsqualifizierung (EQ) angeboten werden. In einem Praktikum von 6 bis 12 Monaten kann man sich ein Bild von den Fähigkeiten des Flüchtlings machen. Die Maßnahme ist nicht mindestlohnpflichtig.
- ➔ Gemeinsames Ziel muss es sein, das Ausbildungsverhältnis zum erfolgreichen Abschluss zu führen. Im Rahmen von Ausbildungsverbänden kann diese Aufgabe gemeinsam geschultert werden, ebenso kann die Ausbildungszeit verlängert werden.
- ➔ Ab dem 1. Januar 2016 stehen voraussichtlich auch die Förderinstrumente des Bundes für Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung (Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und Berufsausbildungsbeihilfe) Flüchtlingen zur Verfügung.
- ➔ Falls der Asylantrag von einem (potenziellen) Auszubildenden abgelehnt wird, kann die Ausländerbehörde eine Duldung für ein Jahr aussprechen, sofern die Ausbildung vor dem 21. Geburtstag begonnen wird oder begonnen wurde. Besteht das Ausbildungsverhältnis nach einem Jahr noch, wird die Duldung bis zum Ende der Ausbildung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Im Anschluss kann die Ausländerbehörde unter gewissen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis aussprechen. Es gibt somit eine Bleibeperspektive.

Flüchtlinge in Arbeit:

- ➔ Viele Flüchtlinge kommen ohne formale Berufsqualifikation nach Baden-Württemberg. Sie sind in ihren Heimatländern aber häufig einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen und haben Kompetenzen angesammelt. Diese können ggfs. nach der Durchführung einer Qualifikationsanalyse durch die zuständige Handwerkskammer als Teil einer entsprechenden deutschen Berufsqualifikation anerkannt werden (BQFG-Verfahren).
- ➔ Asylberechtigte können für die Qualifikationsanalyse im Rahmen des BQFG-Verfahrens auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung der Kosten durch die Jobcenter erhalten.
- ➔ Voraussetzung für eine Beschäftigung als qualifizierte Fachkraft sollten Deutschkenntnisse auf mindestens B2-Niveau sein, bei Helfertätigkeiten reichen geringere Sprachkompetenzen aus.
- ➔ Um möglicherweise vorhandene berufliche Kompetenzen festzustellen, kann in Absprache mit der Arbeitsagentur bis zu sechs Wochen lang eine geförderte Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) durchgeführt werden.
- ➔ Grundsätzlich gilt für beschäftigte Flüchtlinge der entsprechende Tarifvertrag, das Mindestlohngesetz und andere arbeitsrechtliche Regelungen.
- ➔ Die Bildungszentren des Handwerks stehen grundsätzlich auch Flüchtlingen zur beruflichen Weiterbildung offen. Anerkannte Asylbewerber können im Rahmen des AFBG eine Förderung der Kosten der Maßnahme sowie des Lebensunterhalts erhalten.

Weiterführende Informationen:

Weitere aktuelle Informationen zur Integration von Flüchtlingen in das Handwerk in Baden-Württemberg sowie weiterführende Links zum Thema finden Sie auf der Homepage des BWHT unter <http://www.handwerk-bw.de/tagseiten/fluechtlingspolitik/>

Stand: Dezember 2015